



# Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Wolfenbüttel

---

2. Jahrgang

Freitag, 7. Januar 2022

Nr. 01/2022

---

ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT WOLFENBÜTTEL ÜBER DIE PFLICHT ZUM TRAGEN VON MUND- NASE-BEDECKUNGEN FÜR TEILNEHMENDE BEI VERSAMMLUNGEN I.S.V. ART. 8 G...1

---

## Allgemeinverfügung

### der Stadt Wolfenbüttel über die Pflicht zum Tragen von Mund- Nase-Bedeckungen für Teilnehmende bei Versammlungen i.S.v. Art. 8 GG

Die Stadt Wolfenbüttel erlässt gem. § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG) vom 7. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in Verbindung mit § 7c Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23.11.2021 (Nds. GVBl. S. 770) in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Teilnehmenden, Leitenden sowie Ordnerinnen und Ordner bei Versammlungen unter freiem Himmel i.S.v. Art. 8 Grundgesetz (GG) auf dem Gebiet der Stadt Wolfenbüttel sind verpflichtet, eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus einer

medizinischen Maske oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. Dies gilt auch bei nicht angezeigten Versammlungen im Sinne des § 2 NVersG.

Hiervon ausgenommen sind Personen, denen aufgrund von Vorerkrankungen, wegen des höheren Atemwiderstands, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist. Dies ist gegenüber polizeilichen Einsatzkräften vor Ort auf Verlangen durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft zu machen. Ebenfalls ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, als Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

2. Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 31. Januar 2022; eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

### **Begründung:**

#### zu Nr. 1:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 8 Abs. 1 NVersG. Danach kann die zuständige Behörde eine Versammlung unter freiem Himmel beschränken, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Nach eigenen Erkenntnissen und nach Auskunft der Polizei wurde festgestellt, dass sich Teile der Bevölkerung zu sog. „Spaziergängen“ verabreden, um sich - häufig unter Missachtung der derzeit geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie – im öffentlichen Raum zu treffen, und gegen die im Zusammenhang mit der Corona-Bekämpfung erlassenen Regelungen zu protestieren. In der Regel handelt es sich bei derartigen Aktionen, zumeist in fortbewegender Form, um Versammlungen i.S.d. Versammlungsgesetzes. Diese sog. Spaziergänge fallen unter den Begriff der Versammlung i.S.d. § 2 NVersG.

Die häufig über die sozialen Medien öffentlichkeitswirksam organisierten Veranstaltungen werden seit mindestens 3 Wochen – in der Regel montags – im Stadtgebiet von Wolfenbüttel durchgeführt. Es wurde beobachtet, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ganz überwiegend keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen haben und auch das Abstandsgebot nicht durchgängig eingehalten wurde.

Die Regelung ist als Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 VwVfG zu treffen, da zahlreiche Versammlungen mit verschiedenen Veranstaltern im Gebiet der Stadt Wolfenbüttel stattgefunden haben und erfahrungsgemäß noch stattfinden werden.

Die oben beschriebenen Versammlungen auf dem Gebiet der Stadt Wolfenbüttel werden

überwiegend nicht bei der zuständigen Versammlungsbehörde angezeigt. Ein Versammlungsleiter gibt sich häufig nicht zu erkennen. Daher kann weder die Versammlungsbehörde noch die Polizei den Infektionsschutz in einem Kooperationsgespräch thematisieren und somit auch nicht sicherstellen. Um dennoch in der aktuellen Infektionslage ein Mindestmaß an Infektionsschutz bei allen Versammlungen zu regeln, ergeht diese Allgemeinverfügung.

Öffentliche Sicherheit im Sinne des § 8 Abs. 1 NVersG umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen.

Dabei kann sich eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auch aus anderweitigen gravierenden Gefahren für hochrangige Schutzgüter wie Leib und Leben (Art. 2 Abs. 2 GG) oder die Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitssystems im Falle einer Pandemie durch ein hochansteckendes Virus mit einer hohen Anzahl schwerer Erkrankungsverläufe ergeben (OVG Lüneburg, Beschluss vom 26. Juni 2020 – 11 ME 139/20 –, juris, Rn. 17).

Eine unmittelbare Gefährdung setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit gegenüberstehenden Rechtsgüter führt. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung liegen erkennbare Umstände vor, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Hierfür liegen nachweisbare Tatsachen als Grundlage der Gefahrenprognose vor.

Nach § 7c der Nds. Corona-Verordnung hat die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Versammlung unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sicherzustellen. Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken.

Das Robert Koch-Institut hat seine Risikobewertung bezüglich COVID-19 am

21.12.2021 angepasst. Es schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür sind das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch kann es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche kommen.

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html) (zuletzt abgerufen am 05.01.2022)

Im Zeitraum vom 28.12.2021 bis zum 03.01.2022 waren im Kreisgebiet von Wolfenbüttel insgesamt 190 Neuinfektionen zu verzeichnen. Allein auf das Stadtgebiet von Wolfenbüttel fallen im vorgenannten Zeitraum 111 Fälle von Neuinfektionen. Es ist festzustellen, dass sich die Fallzahlen für das gesamte Kreisgebiet seit Oktober insgesamt auf einem ansteigenden Niveau befinden.

Diese Tendenz lässt sich auch an den Inzidenzwerten je 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen (7-Tages-Inzidenz) ablesen. Der Wert für den Landkreis Wolfenbüttel lag am 27.12.2021 noch bei 133,2 und ist bis zum 05.01.2022 auf 212,8 angestiegen. Somit zählt Wolfenbüttel zu den landesweit 16 Landkreisen und kreisfreien Städten, bei denen eine Inzidenz von über 200 zu verzeichnen ist (Stand: 05.01.2022).

Zusätzlich weist auch das RKI seit Tagen darauf hin, dass die Daten aufgrund geringer Test- und Meldeaktivitäten während der Feiertage ein unvollständiges Bild abgeben können und daher der Wert der Inzidenz sehr viel höher liegen könnte.

Auch die anderen Indikatoren der Nds. Corona-Verordnung befinden sich weiterhin auf hohem Niveau zwischen den Warnstufen 1 und 2. Die landesweite Hospitalisierungsrate beträgt 4,6 % und die landesweite prozentuale Intensivbettenbelegung mit COVID-19 Patienten liegt bei 7,4 % (Stand 05.01.2022).

Gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus Krankheit COVID-19 sollen u.a. 15 % der Behandlungskapazitäten auf Intensivstationen für COVID-19 Patienten freigehalten werden.

Das sich im Stadtgebiet befindliche Klinikum weist aktuell eine Belegungsrate von 8 COVID-19 Patienten auf der Intensiv- und der Isolierstation auf. Die Belegung auf Intensivstationen liegt sogar mit rd. 25 % über den Landevorgaben. Da allgemein erwartet wird, dass die Infektionen mit der Omikronvariante zunehmen werden, ist auch von einer weiteren Auslastung der Intensivbetten im Klinikum Wolfenbüttel auszugehen.

Aufgrund der erwarteten Infektionsdynamik, insbesondere aufgrund der sich derzeit stark verbreitenden Virusmutation Omikron ist zu verhindern, dass diese Werte in den nächsten Tagen, noch vor dem durch die Omikronvariante zu erwartenden Effekt, ansteigen werden.

In der Zeit vom 24.12.2021 bis zum Ablauf des 15.01.2022 gilt in ganz Niedersachsen die sog. Weihnachts- und Neujahrsruhe und somit Warnstufe 3. Damit sind einige zusätzliche Kontaktbeschränkungen verbunden. Ziel ist es, möglichst viele Menschen in Niedersachsen noch mit einer Erst-, Zweit- bzw. Auffrischungsimpfung zu versorgen, bevor die Omikron-Variante sich in Niedersachsen verbreitet. Denn es ist nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen mit einer erhöhten Reproduktionsgeschwindigkeit der Omikron-Variante zu rechnen.

Auch bei Versammlungen ist zwar der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten (§ 1 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung). Versammlungen sind aber in aller Regel durch einen dynamischen Ablauf gekennzeichnet, so dass der Mindestabstand nicht konsequent einzuhalten und sicherzustellen ist. Denn nicht nur während der Versammlung kommt es zu Kontakten zwischen den Teilnehmenden, auch vor Beginn und nach dem Ende kommt es teilweise zu Berührungen untereinander, aber auch zu anderen Personen. Insbesondere bei sich fortbewegenden Versammlungen können die Teilnehmenden die zum Infektionsschutz erforderlichen Abstände nicht konsequent einhalten. Aufgrund des individuellen Gehtempo und der Entwicklung des Versammlungsverlaufs kommt es zu Stockungen, Beschleunigungen und Verschiebungen.

Doch auch bei ortsfesten Versammlungen stehen die Teilnehmenden in Kontakt zueinander und bewegen sich in der Menge, so

dass die Mindestabstände nicht dauerhaft eingehalten werden können. Hinzu kommt, dass der Zweck der Versammlung, die gemeinsame Meinungskundgabe, durch Unterhaltungen und gemeinsames Rufen ein erhöhtes Risiko für Tröpfcheninfektionen mit sich bringt.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Omikron-Mutante sehr viel ansteckender ist als die bisherigen Virusvarianten, besteht das Risiko, dass sich auf Versammlungen eine erhebliche Anzahl von Personen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ansteckt und in der Folge das Gesundheitssystem belastet. Auch bei Versammlungen unter freiem Himmel besteht ein Infektionsrisiko, da viele Menschen auf engem Raum aufeinandertreffen und die Mindestabstände nicht einhalten. Dies zeigen auch die Erfahrungen der Versammlungsbehörde in den letzten Wochen.

Ziel der hier verfügten Maßnahme ist es, im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit eines und einer jeden die Bevölkerung vor der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen, die Verbreitung der Krankheit COVID-19 zu verhindern bzw. zu verlangsamen und eine Überlastung des Gesundheitssystems infolge eines ungebremsten Anstiegs der Zahl von Ansteckungen, Krankheits- und Todesfällen zu vermeiden.

Die „Maskenpflicht“ ist geeignet, diesem Zweck zu fördern. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum wird vom RKI empfohlen, insbesondere, wenn das Abstandsgebot nicht oder nur schwer eingehalten werden kann. (Robert Koch-Institut, Epidemiologisches Bulletin 19/2020, 07.05.2020, S. 3 ff. [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19\\_20.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf?__blob=publicationFile), zuletzt abgerufen am 05.01.2022).

Die vorgenannte Maßnahme ist auch erforderlich. Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn es kein gleich effektives, für den Adressaten weniger belastendes Mittel gibt, das Ziel zu fördern. Ein solches Mittel ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist der Verweis auf die einzuhaltenden Mindestabstände nicht ausreichend, denn die Einhaltung der Maskenpflicht kann anders als der Mindestabstand während der gesamten Versammlung konsequent eingehalten werden, so dass alle Beteiligten geschützt sind.

Gegenüber Verboten von Versammlungen oder Begrenzungen auf ortsfeste Versammlungen stellt die Maskenpflicht das mildere Mittel dar, zumal vorerst nur das Tragen einer medizinischen Maske angeordnet wird. Ernsthafte Gesundheitsgefahren sind nach dem Stand der Wissenschaft durch das (kurzzeitige) Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung fernliegend (vgl. ausführlich OVG NRW, Beschl. v. 9.3.2021 - 13 B 266/21.NE -, juris Rn. 53 ff.). Sollte sich das Infektionsgeschehen weiterhin negativ entwickeln, ist auch eine Erhöhung des Schutzniveaus durch das Tragen einer Atemschutzmaske des FFP2 Schutzniveaus denkbar. Dies würde gesondert verfügt werden.

Schließlich ist die Anordnung einer Maskenpflicht auch angemessen. Der mit ihr erzielte Erfolg steht nicht außer Verhältnis zu den für die Adressaten verursachten Nachteilen. Die körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG der Versammlungsteilnehmenden, etwaiger Gegendemonstranten, von Passantinnen und Passanten, der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens wiegen schwerer als die Beschränkung der Versammlungsfreiheit. Eine Einschränkung der Meinungsäußerung geht mit dem Tragen einer Maske nicht einher. Auch mit Maske können sich die Teilnehmenden untereinander unterhalten und gemeinsam artikulieren. Auch bei Reden schränkt das Tragen der Maske nicht ein. Im Zweifel können Mikrophone oder Megafone eingesetzt werden.

Für Kinder und gesundheitlich beeinträchtigte Personen sind Ausnahmen von der „Maskenpflicht“ vorgesehen.

zu Nr. 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorstehend genannten und erläuterten Verfügung ist erforderlich, weil eine Klage gegen diese Verfügung gemäß § 80 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, sodass im Falle der Klageerhebung insbesondere nicht angezeigte Versammlung dennoch ohne die verfügten Beschränkungen durchgeführt werden könnte. Das aber würde zu der unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen, die vorstehend dargelegt worden ist. Nur durch die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung ist gesichert,

dass die zu erwartende Störung für die öffentliche Sicherheit abgewehrt werden kann.

zu Nr. 3:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist zunächst bis zum Ablauf des 31.01.2022 befristet; eine Verlängerung bleibt aber vorbehalten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung der Stadt Wolfenbüttel kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 4727, 38037 Braunschweig, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der

STADT WOLFENBÜTTEL

Der Bürgermeister

gez. Lukanic

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) des Verwaltungsgerichtes Braunschweig oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu einzulegen.

Die Klage ist gegen die Stadt Wolfenbüttel zu richten.

Wolfenbüttel, den 06.01.2022

Stadt Wolfenbüttel  
Der Bürgermeister

gez. Lukanic

Wolfenbüttel, den 07.01.2022